



Leben und sterben (lassen) – Der Tod im Metaverse

Liebe Leserinnen und Leser,

die Technikaffinen unter Ihnen wissen es schon längst: Mit der rasanten Entwicklung des Metaverse in jüngerer Vergangenheit ist die nächste Evolutionsstufe der Digitalisierung unseres Lebens bereits in vollem Gange.

Das eine Metaverse existiert heute genauso wenig wie eine allgemeingültige und abschließende Definition desselben. Vielmehr handelt es sich um einen Oberbegriff für eine Vielzahl virtueller Räume, die Nutzern – am besten unter Zuhilfenahme von Virtual-Reality-Brillen – ein immersives Erlebnis bereiten. Das bedeutet, dass die Nutzer in eine fiktive Welt eintauchen und sich mit dieser identifizieren. Dieser Effekt wird durch die Stimmigkeit der Umgebung und zahlreiche Interaktionsmöglichkeiten bei hoher grafischer Auflösung hervorgerufen. So können Nutzer mit ihrem digitalen Klon – dem sogenannten Avatar – nicht nur in den virtuellen Welten flanieren, sondern beispielsweise auch an Konzerten teilnehmen, Einkäufe tätigen oder den Avatar eines anderen Nutzers, der sich im analogen Leben gerade am anderen Ende der Welt befindet, zum geschäftlichen oder sozialen Austausch treffen. Wer mit dem Metaverse bisher noch nicht in Kontakt gekommen ist, mag sich fragen, ob es sich hierbei nicht um eine bloße technische Spielerei handelt, die schon bald vom nächsten Trend abgelöst wird. Bei genauerem Hinsehen scheint es aber, als sei das Metaverse gekommen, um zu bleiben – und sich auszuweiten. Denn fast jedes größere Unternehmen beschäftigt sich aktuell mit der Frage, welche Geschäftsaktivitäten sinnvoll ins Metaverse verlagert werden können und wie am besten von der neuen Technologie Gebrauch gemacht werden kann. Die technische Entwicklung geht in großen Schritten voran, vor allem die Hardware wird immer besser, komfortabler und nicht zuletzt auch günstiger. Dies dürfte der Schlüssel zu einer breiten Akzeptanz des virtuellen Austauschs im Metaverse sein.

Auch unter Juristen findet inzwischen ein intensiver Diskurs zu den rechtlichen Fragen des Metaverse statt. Neben immer mehr Fachveröffentlichungen gibt es zum Beispiel auch bei der International Bar Association eine Gruppe, die sich aktuell mit der Erstellung von Best Practice Guidelines auf internationaler Ebene beschäftigt. Eine der Facetten, die in der bisherigen Diskussion noch nicht allzu intensiv beleuchtet wurden, ist die Frage, welche Relevanz das Metaverse für den Bereich des Erbrechts hat. Was geschieht, wenn der Mensch im realen Leben stirbt? Existiert und agiert sein Avatar im Metaverse unabhängig vom Nutzer aus Fleisch und Blut weiter? Vor dem Hintergrund der sich stetig entwickelnden künstlichen Intelligenz scheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass sich der Avatar vom Nutzer entkoppeln und im Metaverse unsterblich sein könnte. Ob es sich hierbei

um ein ethisch erstrebenswertes Ziel handelt, sei dahingestellt. Den technischen Visionen und Entwicklungen scheinen aber keine Grenzen gesetzt. Auch wenn ein nach dem Tod des jeweiligen Nutzers autark handelnder Avatar noch Zukunftsmusik sein mag, existieren bereits erste Start-Ups, die helfen wollen, den Tod im Metaverse zu verarbeiten. Sie bieten neben digitalen Trauerfeiern auch digitale Gedenkräume im Metaverse an, in denen Hinterbliebene nicht nur Erinnerungen teilen, sondern auch mit digitalen Klonen der Verstorbenen sprechen können, wenn der Verstorbene vor seinem Tod ausreichend viele Film- und Tonaufnahmen anfertigen ließ, aus denen mittels künstlicher Intelligenz auch Antworten auf noch nicht vorproduzierte Fragen generiert werden können.¹ Somit ist schon heute Realität, dass wir darüber entscheiden können, das soziale Ich nicht sterben zu lassen.

Von diesen „großen Fragen“ abgesehen gibt es viele weitere Aspekte, für die es sich lohnt, bereits heute – das heißt in seinem vergleichsweise frühen Entwicklungsstadium – einen Blick auf das Metaverse durch die erbrechtliche Brille zu werfen. So können frühzeitig die Weichen für das Verhältnis des Metaverse zum Erbrecht gestellt werden. Beispiele sind: Was geschieht mit den digitalen Einkäufen eines Verstorbenen im Metaverse? Sollen künftig auch Verfügungen von Todes wegen im Metaverse formwirksam abgeschlossen werden können? Welche neuen Technologien stünden hierfür zur Verfügung? Wie schnell das Metaverse aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken sein wird – so wie es das „normale“ Internet 2.0 bereits heute ist – mag noch ungewiss sein. Wir sind aber davon überzeugt, dass die Menschheit künftig auf das Internet 2.0 zurückblicken wird, wie heute auf die Vor-Computer-Zeit und die Anfänge des Internets geblickt wird. Höchste Zeit also für viele spannende Diskussionen, um auch das Erbrecht für die „Zukunft Metaverse“ aufzustellen.

Beste Grüße

Ihre

Eric Wagner

Andreas Duttig

¹ Zusammenfassend: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/metaverse-trauern-und-umgang-mit-dem-tod-in-der-digitalen-welt-18857152.html>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.